

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Steingruebe», Wittinsburg

Vom 21. Dezember 1993 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet «Steingruebe», bestehend aus den Parzellen Nr. 1275, im Eigentum von Dominique Hodel-Blanco sowie Nr. 1276, im Eigentum von Ernst Wüthrich-Müller, wird entsprechend dem beiliegenden Plan (Anhang) als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 2,89 ha.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung des geologischen Aufschlusses von Haupttrogenstein, Muschelagglomerat, Helicidenmergel und Juranagelfluh;
- b. Erhaltung und Förderung der waldfreien Fläche als Magerwiese und Pionierstandort;
- c. Erhaltung und Förderung der für die unbewaldeten Standorte spezifischen Lebensgemeinschaften;
- d. Erhaltung und Erweiterung des Tümpelbereiches als Laichgewässer für Geburtshelferkröten und Gelbbauchunken;
- e. Förderung eines naturnah aufgebauten Waldrandes mit Gebüschmantel;
- f. Erhaltung des Biotop-Mosaiks sowie der reich strukturierten Oberflächenformen als kulturhistorische Landschaftselemente;
- g. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften in naturnaher Ausbildung;
- h. Erhaltung und Förderung von Altholzinseln;
- i. Erhaltung der Schachthöhle;
- j. Erhaltung und Förderung der seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

1) GS 31.59, SGS 790

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen und Eingriffe, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen jeglicher Art;
- b. Materialablagerungen und andere Terrainveränderungen, welche dem Schutzkonzept widersprechen;
- c. Entfachen von Feuer, Wegwerfen von Abfällen, Campieren, Lagern in Gruppen sowie Durchführen von Wettkämpfen;
- d. Laufenlassen von Hunden;
- e. Befahren ohne Berechtigung;
- f. * Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen sowie Sammeln, Fangen und Aussetzen von Tieren ohne Bewilligung;
- g. * Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Pflegekonzept.

⁴ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. g bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

§ 4 Nutzung

¹ Die forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unter Beachtung der Schutzziele gewährleistet.

² Für eine allfällige Reaktivierung des Gesteinsabbaus sind die erforderlichen kantonalen Bewilligungen einzuholen.

§ 5 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 6 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Aufsicht, Pflege und Unterhalt obliegen dem jeweiligen Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit der kantonalen Naturschutzfachstelle sowie dem Kantonsforstamt. Die Grundeigentümer können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen.

² Ein Schutz- und Pflegekonzept dient als Grundlage für Schutz-, Pflege-, Unterhalts- und Gestaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet.

§ 7 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.12.1993	01.02.1994	Erlass	Erstfassung	GS 31.533
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. f.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. g.	eingefügt	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 4	eingefügt	GS 2024.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.12.1993	01.02.1994	Erstfassung	GS 31.533
§ 3 Abs. 2, Bst. f.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 2, Bst. g.	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 3 Abs. 4	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057